

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger, Harald Koch,
Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5615 –**

Leistungsstarke Sender von NVA und Bundeswehr als Röntgenstörstrahler

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Erkrankungen ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee (NVA), die an Radargeräten gearbeitet haben, beschäftigen weiterhin Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Insbesondere unter den Radargeschädigten gibt es Unklarheiten über die Kategorisierung der Radargeräte und deren Gefährdung für diejenigen, die mit ihnen in Kontakt treten.

Radargeräte sind in der Regel Anlagen, in denen Bauelemente (BE) mit Betriebsspannungen größer 5 kV (5 000 Volt) betrieben werden. Der Elektronenstrom verfügt in diesen BE über soviel kinetische Energie, dass die Elektronen in die Lage versetzt werden, das Gehäuse dieser BE unkontrolliert (unbeabsichtigt) zu durchschlagen und um die BE ein Strahlungsfeld mit ionisierender Strahlung unterschiedlicher Reichweite und Durchdringungsfähigkeit zu erzeugen.

Infolge dessen sind diese Anlagen gemäß der Röntgenverordnung den Röntgenstörstrahlern zuzuordnen.

1. Erkennt die Bundesregierung an, dass es, insbesondere im militärischen Bereich – in der Bundeswehr und vormals der NVA – weitere technische Geräte, Anlagen und Systeme gibt bzw. gab (z. B. Richtfunk- sowie Funkgeräte mittlerer und großer Leistung), die nach den gleichen vorgenannten technisch-physikalischen Grundprinzipien funktionierten, aber keine Radar- bzw. Funkmessgeräte im Sinne des Berichts der Radarkommission vom 2. Juli 2003 sind und infolge Röntgenstörstrahler wären?
 - a) Wenn ja, welche Folgen hat das für die laufenden Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Frage, inwieweit Soldaten durch Radargeräte Gesundheitsschäden erlitten haben, beschäftigt das Parlament und insbesondere das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) seit Ende des Jahres 2000. Anfang 2001 hatte der damalige Bundesminister Rudolf Scharping einen unabhängigen Arbeitsstab unter

der Leitung von Dr. Theo Sommer unter anderem zur Aufklärung möglicher Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Radargeräten eingesetzt. Der am 21. Juni 2001 veröffentlichte Bericht des Arbeitsstabes stellte fest, dass in Einzelfällen Bundeswehrangehörige in den sechziger und siebziger Jahren durch Röntgenstrahlen von Radargeräten gesundheitliche Schäden erlitten haben können – „ohne dass der Bundeswehrführung jedoch Vorsatz, bewusstes Zurückhalten von Informationen oder ein gezieltes Unterlassen von Schutzmaßnahmen vorzuwerfen wären“.

Der Bericht empfahl unter anderem die unverzügliche Einsetzung einer Arbeitsgruppe (AG) zur „Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse“ mit dem Ziel, eine Übersicht über die Belastungen zu erstellen, denen Radarpersonal in der Vergangenheit auf bestimmten Dienstposten ausgesetzt war. Im Bundesministerium der Verteidigung wurde daraufhin eine entsprechende AG aus zivilen und militärischen technischen Fachleuten der Bundeswehr eingerichtet.

Diese AG hat die von ihr durchgeführten Arbeitsplatzuntersuchungen nicht nur auf Radarsender beschränkt, sondern auch andere Sendeanlagen untersucht, die nach ähnlichen technisch physikalischen Grundlagen funktionieren wie Radargeräte und die ebenfalls Röntgenstrahlung erzeugen (wie z. B. Funkgeräte entsprechender Betriebsspannung). Diese Untersuchungen waren auch der im Jahre 2002 eingesetzten, aus externen unabhängigen Experten bestehenden Radarkommission (RK) bekannt. Die RK hat jedoch in ihrem Bericht vom 2. Juli 2003 nur für die von ihr identifizierten Radargeräte die bekannte vereinfachte Anerkennung im Rahmen der entsprechenden Wehrdienstbeschädigungsverfahren (WDB-Verfahren) vorgeschlagen.

Das bedeutet, dass bei Betroffenen, die an anderen Geräten tätig waren und erkrankt sind, im WDB-Verfahren die Kriterien des „normalen“ WDB-Verfahrens anzuwenden sind, d. h., es wird in jedem dieser Fälle individuell geprüft, welchen Strahlenbelastungen der Antragsteller tatsächlich ausgesetzt war.

2. Erkennt die Bundesregierung an, dass militärtechnische Geräte, Anlagen und Systeme, soweit sie die vorgenannten technisch-physikalischen Voraussetzungen erfüllen, als „leistungsstarke Sender“ dem Geltungsbereich des Berichts der Radarkommission zuzuordnen sind, weil sie ähnlich wie Radaranlagen funktionieren bzw. ihre Strahlenwirkung entfalten?
 - a) Wenn ja, welche Folgen hat das für die laufenden Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Maßgabe der Kategorisierung von Radaranlagen und Tätigkeiten an Radaranlagen nach dem Bericht der RK ist nicht nur die Leistung des Radarsenders, sondern auch dessen Nutzungszeitraum, Nutzungsbereich, Strahlungsgeometrie sowie Art der Tätigkeit des ehemaligen Beschäftigten an der Anlage (vgl. auch die Antwort zu Frage 1).

3. Erkennt die Bundesregierung an, dass an diesen Anlagen tätiges Militärpersonal, eben wegen der mit Radaranlagen vergleichbaren technisch-physikalischen Funktionsprinzipien „qualifizierende Tätigkeit“ ableistete, die laut Radarbericht vom 2. Juli 2003 Anerkennung und Entschädigung rechtfertigen würde?
 - a) Wenn ja, welche Folgen hat das für die laufenden Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die von der RK eindeutig identifizierten und beschriebenen „qualifizierenden Tätigkeiten“ beziehen sich nicht auf technisch-physikalische Funktionsprinzipien, sondern sie sind eine für Versorgungsentscheidungen pauschalisierende Charakterisierung bestimmter Arbeitsplätze und Tätigkeiten.

